## **Amtsblatt**

13. Jahrgang

### für die Stadt Brandenburg an der Havel





Nr. 7

13. Janigang Brandenburg an der Haver, 20. Mai 2003	INI . 1
<u>Inhalt</u>	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	124
SVV-Beschluss Nr. 63/2003 Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)	126
SVV-Beschluss Nr. 64/2003 Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)	135
SVV-Beschluss Nr. 65/2003 Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)	139
SVV-Beschluss Nr. 66/2003 Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)	144
Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Kommunalwahl 2003	149
Änderung der Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel	150
Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger der Jugendhilfe	150
Offenlegung von Planungsunterlagen – Verkehrsentwicklungsplan, Nahverkehrsplan bis 2006	151
Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Schränken gemäß VOL, Brandenburg an der Havel	151
Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A Versorgung der öffentlichen Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel mit flüssigem Brennstoff - leichtes Heizöl - zur Heizperiode 2003/2004	
Brandenburg an der Havel	152
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Bürodrehstühle, Brandenburg an der Havel	153
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung, Brandenburg an der Havel	153
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A, Landschaftsbauarbeiten/Spielplatzbau Brandenburg an der Havel	154
Einladung zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 am Mittwoch, dem 28.05.2003, um 15:00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	155

Brandenburg an der Havel, 20. Mai 2003

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juni 2003	158
Öffentliche Versteigerung von Fundsachen	159
Übersicht der in Brandenburg an der Havel tätigen Schiedsstellen	159
Anschriftenverzeichnis der Dienststellen der Oberförsterei Lehnin und zugehörige Gemarkungen	160
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	161
Impressum	163
Beginn des amtlichen Teils	

#### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 (Sondersitzung) vom 21.03.2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 108/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Oberbürgermeister beauftragt, die vorliegenden Entwürfe zu den Teilraumkonzepten in Abstimmung mit den Wohnungsunternehmen auf der Grundlage der Ergebnisse der wohnungswirtschatlichen Moderation unter weitestgehender Berücksichtigung der wohnungswirtschaftlichen Belange der betroffenen Unternehmen zu überarbeiten. Diese Konzepte sind der Stadtverordnetenversammlung bis November 2003 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung ist vierteljährlich über den aktuellen Sachstand zu informieren.

- Eine nichtöffentliche Sitzung fand nicht statt.

\* \* \*

### In der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 vom 26.03.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

### Stellen- und Personalentwicklungskonzept für die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 54/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Stellen- und Personalentwicklungskonzept für die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel bei Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Personalkostenreduzierung (Beschluss-Nr. 280 a/2000) zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die im Stellen- und Personalentwicklungskonzept benannten Maßnahmen zur Reduzierung des Stellen- und Personalbestandes umzusetzen sowie der Stadtverordnetenversammlung Bericht zu erstatten.

Der im Beschluss Nr. 280 a/2000 enthaltene Auftrag für den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften bleibt in Kraft.

### Grundsatzentscheidung zur Übernahme der Projekt-Entwicklung-Kirchmöser GmbH Beschluss-Nr. 83/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt Brandenburg an der Havel zum Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Projekt-Entwicklung-Kirchmöser GmbH erklärt.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangswohnheime) Beschluss-Nr. 51/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Kalkulationen zum Gebührenverzeichnis der Satzung gebilligt und die Gebührensatzung für Übergangswohnheime beschlossen.

(<u>Hinweis:</u> Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 22.04.2003, Seite 115, bekannt gemacht.)

## Fortschreibung Städtebaulicher Rahmenplan Sanierungsgebiet Innenstadt Altstadt - Neustadt - Dominsel Beschluss-Nr. 52/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Fortschreibung des Städtebaulichen Rahmenplanes Sanierungsgebiet Innenstadt Altstadt - Neustadt - Dominsel in seinen grundlegenden Aussagen beschlossen.

## Beschluss über den Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet Am Rehhagen" Brandenburg an der Havel gem. § 13 BauGB Beschluss-Nr. 60/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Für das Gebiet im Südwesten der Stadt Brandenburg an der Havel in der Siedlung Eigene Scholle zwischen der Ziesarer Landstraße, der Straße Am Rehhagen, einer Waldfläche und dem Sandfurthgraben soll der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Rehhagen" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Der Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Entwurfsbegründung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf sowie die Entwurfsbegründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dabei ist auch anzugeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Träger öffentlicher Belange sind von der Planänderung nicht berührt.

(<u>Hinweis:</u> Der Beschluss zum Satzungsentwurf wurde im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 22.04.2003, Seite 113, bekannt gemacht.)

### Vorbereitung der Gründung des Abfallzweckverbandes (AZM) Beschluss-Nr. 43/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1. Die Stadt Brandenburg an der Havel entsendet neben dem Oberbürgermeister als Vertreter kraft Amtes 3 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und 1 Dienstkraft der Stadtverwaltung als übrige Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM).
- 2. Als übrige Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des AZM werden

Herr Kurt Kreisel Frau Kirstin Dochow Herr Magnus Hoffmann Herr Martin Mitrenga

bestimmt.

3. Als Stellvertreter der übrigen Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des AZM werden für

Herrn Kurt Kreisel Herr Ulrich Jahn
Frau Kirstin Dochow Frau Ulrike Dieckmann
Herrn Magnus Hoffmann Herr Jürgen Barz
Herrn Martin Mitrenga Herr Herbert Zander

bestellt.

### Rückwirkender Beschluss der Straßenbaubeitragssatzung Beschluss-Nr. 63/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft zu setzende Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen und nahm die den Beitragssatzregelungen zu Grunde liegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis.

(<u>Hinweis:</u> Die Satzung wurde erstmals im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 22.04.2003, Seite 97, bekannt gemacht.)

### Beschluss der Straßenbaubeitragssatzung Beschluss-Nr. 65/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die neu erarbeitete Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

(<u>Hinweis:</u> Die Satzung wurde erstmals im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 22.04.2003, Seite 113, bekannt gemacht.)

### Rückwirkender Beschluss der Erschließungsbeitragssatzung Beschluss-Nr. 64/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft zu setzende Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

(<u>Hinweis:</u> Die Satzung wurde erstmals im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 22.04.2003, Seite 88, bekannt gemacht.)

### Beschluss der Erschließungsbeitragssatzung Beschluss-Nr. 66/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen. (<u>Hinweis:</u> Die Satzung wurde erstmals im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 22.04.2003, Seite 92, bekannt gemacht.)

### Sanierungs- und Denkmalschutzstrategie Beschluss-Nr. 111/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in der Stadt praktizierte Sanierungs- und Denkmalschutzstrategie dahingehend zu überarbeiten, dass im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel die Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, dass bei einer Hüllenförderung sich die Forderungen des Denkmalschutzes auf den tatsächlich geförderten Bereich beziehen, soweit diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

### Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales Beschluss-Nr. 112/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Frau Birgit Hübner wird als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen und Frau Kerstin Huch wird als sachkundige Einwohnerin in diesen Ausschuss berufen.

### Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben Beschluss-Nr. 113/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung des sachkundigen Einwohners Olaf Brauns aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben beschlossen.

#### - Nichtöffentlicher Teil

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (Nr. 57/2003 und 58/2003) beinhalten Personalangelegenheiten der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel.

----

#### SVV-Beschluss Nr. 63/2003

### Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBI. I S. 231) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), jeweils in der zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen. Wege und Plätze, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § Nutzer Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (3) Es können mehrere selbständige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -verteilung zusammengefasst werden, wenn diese eine Erschließungseinheit bilden.

### § 3 Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer aufgeteilt. Maßgebend für die Höhe des Anteils ist der durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung und Anlage der Allgemeinheit wie den Grundstückseigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil. Gemeindeeigene Grundstücke werden wie alle anderen Grundstücke behandelt, sie werden nicht schon bei der Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit, sondern erst bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  - 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und	
Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60 v.H.,
b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	
sowie für Beleuchtungseinrichtungen	60 v.H.,
c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für	
Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage	60 v.H.,
d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)	60 v.H.,

#### 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und	
Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	30 v.H.,
b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	
sowie für Beleuchtungseinrichtungen	30 v.H.,
c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für	
Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage	50 v.H.,
d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)	50 v.H.,

3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und	
Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	10 v.H.,
b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	
sowie für Beleuchtungseinrichtungen	40 v.H.,
c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für	
Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage	40 v.H.,
d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)	60 v.H.,
4. bei Wirtschaftswegen	70 v.H.,
5. bei Fußgängerstraßen	60 v.H.,
6. bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	60 v.H.

#### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Allgemeinheit geminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich	
	nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e)	bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

- (2) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschosszahl, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschoss- noch die Baumassenzahl, aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlage fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (3) In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoss- oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, wird die Zahl der Vollgeschosse wie nachstehend ermittelt:
  - 1. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  - 2. Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese Zahl maßgebend.
  - 3. Bei bebauten Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene durchschnittliche Baumassenzahl höher, so ist diese höhere Baumassenzahl maßgebend, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.
  - 4. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer möglicher Nutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die durchschnittliche Baumassenzahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend

vorhandenen Bauten geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschosszahlen aufweisen, ist die höchste Geschosszahl maßgebend. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (4) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, ist der Nutzungsfaktor nach Absatz 1 Buchstabe a) e) um 0,5 zu erhöhen.
- (5) Bei Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten beträgt der Nutzungsfaktor 0,8.
- (6) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen und bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebauten Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt.
- (7) Bei nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angesetzt.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (9) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ist aufgrund der vorhandenen Bebauung eine solche Bestimmung nicht möglich, richtet sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1, bei gewerblich genutzten Grundstücken nach Abs. 1 i. V. m. Abs. 4.

### § 5 Beitragssatz

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 9 KAG werden die Beitragssätze der Anlagen angegeben, bei denen der Aufwand schon feststeht:

- siehe Anlage -

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### § 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt des der Nutzer an die Stelle Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### § 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann insbesondere für:

- 1. die Fahrbahn,
- 2. die Radwege,
- 3. die Gehwege,
- 4. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 5. die Parkstreifen,
- 6. die Beleuchtungsanlagen,
- 7. die Entwässerungsanlagen,
- 8. die Grünstreifen

gesondert erhoben und umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

### § 8 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt. Der beitragsfähige Aufwand für Grundflächen wird nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

### § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft.

Anlage gemäß § 5

### Anlage ist Bestandteil der Satzung

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
1	Grüner Weg	Sandfurthweg bis Immenweg	0,247844 €/m²	119	134, 139, 140, 142/3, 142/4, 142/7, 142/9, 344, 345, 346, 371, 372,	Verbesserung SB
2	Sandfurthweg	Schmöllner Weg bis Grüner Weg	0,186152 €/m²	119	101/1, 102, 103, 104, 105, 106/2, 109/1, 109/2, 109/3, 111/1, 111/2, 111/3, 113, 115, 116/1, 116/2, 119/6, 119/7, 119/8, 122/10, 122/11, 122/23,123, 126, 128/4, 134, 263, 280, 282, 304, 305, 306, 309, 329, 378, 386	Verbesserung SB
3	Goethestraße	Kanalstraße bis Havelstraße	8,644521 DM/m² 4,419874 €/m²	8	2, 101, 103 - 107	Verbesserung FB, GW, OE, SB, P
				26	30/1, 39, 48	
4	Havelstraße	Messelplatz bis Grabenstraße	7,358861 DM/m² 3,762526 €/m²	8	2 - 11	Verbesserung FB, GW, OE, SB, P
				9	31, 32 - 39	
				26	44, 48	
5	Kommunikation	Ritterstraße bis Wassertorpromenade	8,044964 DM/m² 4,113325 €/m²	29	140 - 149, 150/1, 151 - 158, 160 - 162, 163/2,164/1, 164/2, 166/1, 171	Verbesserung FB, OE
6	Kommunikation	Ritterstraße bis Wassertorpromenade	1,582939 DM/m² 0,809344 €/m²	29	140 - 149, 150/1, 151 - 158, 160 - 162, 163/2, 164/1, 164/2, 166/1, 171	Verbesserung SB
7	Grabenstraße	Havelstraße bis CCC	1,853260 DM/m² 0,947557 €/m²	8	11, 12, 13, 93	Verbesserung FB, GW, OE, SB
8	Kleine Gartenstraße	Kirchhofstraße bis Ende	8,109604 DM/m² 4,146375 €/m²	18	8, 17, 18, 32 - 50, 53	Verbesserung FB, GW, OE, SB
				21	34 - 46	
9	Linienstraße	Wilhelmsdorfer Straße bis Hausmannstraße	13,276997 DM/m² 6,788421 €/m²	46	1 - 5, 7, 9 - 19, 23 - 25, 26/1, 26/2, 55 - 59, 60	Verbesserung FB, GW, OE, SB, G, P
				47	17/1, 18 - 20, 29 - 32, 49 - 55, 56/1, 57, 59, 63, 64, 67, 69 - 74	

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung, G = straßenbegleitende Grünanlage

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
10	Krahner Straße	Kletschenberg bis Krahner Str. 20 c	0,410024 DM/m² 0,209642 €/m²		114, 415, 421, 424, 425, 427, 428, 430, 431, 433, 437, 439, 440, 465, 466, 473, 475	Verbesserung SB
					176, 177	
				Göttin 5	95, 96, 97/2, 98/4, 98/6, 99/1, 99/3, 283, 284, 329, 330	
11	Jakobstraße	Wilhelmsdorfer Straße bis Bauhofstraße	4,995960 DM/m² 2,554394€/m²	23	35-47	Verbesserung FB, GW, RW,OE, SB, P
				24	43/2, 44 - 46, 48, 49, 51 - 56, 59, 60	
12	Deutsches Dorf	Neustädtischer Markt bis umfassendes SAN	4,666140 €/m²	4	2 - 15, 45, 46, 50, 134, 135	Herstellung bzw. Verbesserung FB, GW, OE, SB,
				5	44 - 46, 51 - 54, 57 - 61, 63 - 66, 68 - 69	
13	Kapellenstraße	Wallstraße bis Rathenower Straße	9,126176 DM/m² 4,666140 €/m²	30	6, 7, 15 - 27, 29 - 31, 33, 34, 35/2, 35/3, 36 - 38, 39/2, 40, 41, 43 - 48, 89, 90, 92	Verbesserung und Erneuerung von FB, OE, SB
14	Werderstraße	Zentrumsring bis Bauhofstraße	0,452608 €/m²	19	2, 7, 8, 44 - 49, 50, 51/1, 52/1	Verbesserung SB
				20	15 - 24, 32 - 43	
					2, 14/2, 17/2, 36 - 43, 44/1, 45/1, 47/1, 48/1, 49/1,50/1, 51/2	
15	Triglafweg	Harlunger Straße bis Sprengelstraße	0,392449€/m²	64	2 - 5, 6/2, 8, 10, 11	Verbesserung SB
				66	102-106	
				67	42/9, 46, 48, 49, 63	

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung G = straßenbegleitende Grünanlage

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
16	Trauerberg	Jacobstraße bis Große Gartenstraße	0,358009 €/m²	23	3/2, 4 - 7, 8/1, 10/2, 11 - 17, 38, 39, 41, 52 - 55, 57, 61	Verbesserung SB
17	Siedlertrift	Brielower Aue bis Schlangenpfad	0,046538 €/m²	111	26, 27/1, 33 - 39, 44, 47/2, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52 - 56, 57/1, 57/2, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 63/1, 63/2, 64 - 68, 124, 125	Verbesserung SB, GW, OE, SB, P
18	Schlangenpfad	Vorwegstraße bis Siedlertrift	0,074392 €/m²	111	13 - 18, 21, 68, 69/1, 69/2, 70 - 75	Verbesserung SB
19	Vorwerkstraße	Brielower Aue bis Schlangenpfad	0,078708 €/m²	111	75 - 78, 79/1, 79/2, 75 - 78, 80 - 82, 84 - 90, 90/1, 92, 94, 122, 123	Verbesserung SB
20	Karl- Marx- Straße	Fontanestraße bis Fouquéstraße	0,925013 €/m²	63	83 - 85, 92 - 106	Verbesserung GW, RW
21	Karl- Marx- Straße	August- Bebel- Straße bis Fontanestraße	0,984057 €/m²	63	109 - 111, 113 - 123	Verbesserung GW, RW
22	Mittelstraße	Große Gartenstraße bis Kleine Gartenstraße	1,044938 DM/m² 0,534268 €/m²	18	1 - 8	Verbesserung SB
				21	46 - 48, 94 - 96	
23	Schmöllner Weg	Ziesaer Landstraße bis Planebrücke	0,068297 €/m²	119	4, 5, 17, 19, 26/3, 26/5, 26/8, 26/12, 26/14, 26/15, 26/16, 30/2, 31-34, 35/2, 38, 39, 43/1, 45/2, 46, 81/1,82, 83, 84/3, 84/4, 85/2, 85/3, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 93-96, 98, 99, 101/3, 101/4, 102, 163, 208, 210, 211/2, 212-218, 219/3, 219/4, 220/2, 220/4, 220/5, 220/6, 221/2, 221/5, 221/6, 222/2, 224-230, 232-242, 243/3, 244-252, 275-277, 300-302, 310, 312, 361-364	Verbesserung SB
24	Schillerstraße	Kanalstraße bis Havelstraße	4,985297 DM/m² 2,548942 €/m²	26	21, 23, 30/1, 30/2, 32, 33, 48	Verbesserung FB
25	August- Bebel- Straße	Karl- Marx- Straße	1,738315 €/m²	63	112, 122, 123, 138, 143 - 149	Verbesserung GW;RW
26	Flutstraße	Große Gartenstraße bis Bauhofstraße	0,702935 DM/m² 0,359405 €/m²	19	2 - 5, 40/1, 42 - 44, 56, 57, 60, 62	Verbesserung SB
				20	12, 13, 14/1, 15, 56, 57, 58/2, 71, 76	

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung, G = straßenbegleitende Grünanlage

Nr.	Anlage	von - bis	Beitragssatz	Flur	Flurstücke	Teileinrichtung
27	Sankt- Annen- Straße	Sankt-Annen-Brücke bis umfassendes SAN	12,888277 DM/m² 6,589671 €/m²	5	20/2, 30/1	Verbesserung FB, GW, RW, OE, SB, G
				6	178/2, 290, 291, 293, 294, 296, 299, 304, 308, 312, 315, 317	
28	Altstädtische Fischerstraße	Ritterstraße bis Altst. Wassertorstraße	1,634749 DM/m² 0,835834 €/m²	29	122 - 127, 129, 130, 132 - 139, 141 - 149, 150/2, 151 - 162, 177, 178	Verbesserung SB
29	Magdeburger Landstraße	Brückenrampe Altst. Bahnhof -	0,552972 €/m²	98	2/4, 4/4, 4/6, 6/2, 60, 62/4, 350, 351	Verbesserung GW, RW, SB, G
		Einmündung Am Neuendorfer Sand		99	8/10, 14/3, 15/2, 83/5, 85/2, 86/2, 93, 123, 124, 1157, 1581	

Erläuterungen zur Spalte Teileinrichtungen: FB = Fahrbahn, GW = Gehweg, RW = Radweg, OE = Oberflächenentwässerung, P = Parkflächen, SB = Straßenbeleuchtung, G = straßenbegleitende Grünanlage

Stadt Brandenburg an der Havel, den 08.05.2003

gez.: Dr. Kallenbach

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

gez.: Langerwisch Bürgermeister

#### SVV-Beschluss Nr. 64/2003

### Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 und § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001, jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
  - 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
    - a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - b) mit drei oder vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - c) mit mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
  - 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
  - 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m.
  - 5. Parkflächen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
  - 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

- (5) Für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Baumassenzahl geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
    - Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

### § 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

01.	Grunderwerb,	06.	unselbständige Parkflächen,
02.	Freilegung,	07.	unselbständige Grünanlagen,
02	Cabrachasa	$^{\circ}$	Mischflächen

03. Fahrbahnen, 08. Mischflächen,

04. Radwege,05. Gehwege,10. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

#### § 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 08.05.2003

gez.: Dr. Kallenbach

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

gez.: Langerwisch

Bürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 65/2003

### Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBI. I S. 231) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), jeweils in der zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend anderenfalls gemacht worden sind; bleibt die Beitragspflicht Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Öffentliche Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder Teile davon sind auch solche, die, ohne straßenrechtlich gewidmet worden zu sein, aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind.

### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (3) Es können mehrere selbständige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -verteilung zusammengefasst werden, wenn diese eine Erschließungseinheit bilden.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, Abschnitte zu bilden und gesondert abzurechnen.

### § 3 Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer aufgeteilt. Maßgebend für die Höhe des Anteils ist der durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung und Anlage der Allgemeinheit wie den Grundstückseigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil. Gemeindeeigene Grundstücke werden wie alle anderen Grundstücke behandelt, sie werden nicht schon bei der Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit, sondern erst bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  - 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr Wohnstraßen dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 75 v.H.,
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 75 v.H.,
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen 75 v.H.,
    - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H.,
    - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H.,
    - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H.,
    - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 75 v.H.,
    - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 75 v.H.,
    - i) für nicht verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 65 v.H.,
    - j) für verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 75 v.H.,
  - 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.,
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.,
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H.,
    - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H.,
    - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H.,

- f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 50 v.H.,
- g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.,
- h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.,
- i) für nicht verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 35 v.H.,
- j) für verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 50 v.H.
- 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v.H.,
  - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 25 v.H.,
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H.,
  - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 25 v.H.,
  - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H.,
  - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H.,
  - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.,
  - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.,
- 4. bei Wirtschaftswegen 70 v.H.,
- 5. bei Fußgängerstraßen 60 v.H.,
- 6. bei Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind
- 7. Gemeindeverbindungsstraßen
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 10 v.H..
  - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 10 v.H.,
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen 10 v.H.,
  - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 10 v.H.,
  - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 15 v.H.,
  - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 10 v.H.,
  - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 30 v.H.,
  - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 10 v.H.,
- 7. bei Feld- und Waldwegen für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.

#### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Allgemeinheit geminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- a) bei gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00,
- b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00,
- c) für jedes weitere mögliche Geschoss erhöht sich der Faktor 1,00 um 0,25, bei zweigeschossiger Bebaubarkeit beträgt der Faktor also 1,25, bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5 und so fort.

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (2) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschosszahl, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschoss- noch die Baumassenzahl, aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlage fest, so gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (3) In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoss- oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, wird die Zahl der Geschosse wie nachstehend ermittelt:
  - 1. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
  - 2. Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
  - 3. Bei bebauten Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene durchschnittliche Baumassenzahl höher, so ist diese höhere Baumassenzahl maßgebend, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.
  - 4. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer möglicher Nutzung gilt als Zahl der Geschosse die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene durchschnittliche Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - 5. Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschosszahlen aufweisen, ist die höchste Geschosszahl maßgebend. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
  - 6. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen tatsächlich gewerblich oder industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-,

Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden oder in ähnlicher Weise genutzt werden, ist der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen.

- (5) Bei Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten beträgt der Nutzungsfaktor 0,8.
- (6) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich und nicht gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt.
- (7) Bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebauten Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen und Dauerkleingärten, wird der Nutzungsfaktor 0,5 angesetzt.
- (8) Bei nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird ein Nutzungsfaktor von 0,1 angesetzt.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (10) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB bestimmt.
- (11) Geschosse im Sinne dieser Satzung sind die ein Gebäude vertikal gliedernden Ebenen eines Gebäudes, die jeweils durch eigene (Geschoss)Decken voneinander getrennt sind und in denen sich die Räume des Gebäudes befinden. Geschosse verfügen über einen eigenen unteren und oberen baulichen Abschluss; seitliche Abgrenzungen sind nicht erforderlich, insoweit genügt vielmehr, dass der notwendige obere bauliche Abschluss z.B. auf Pfeilern oder Stützen ruht. Keine Geschosse sind solche (Hohl)Räume, die für den auch nur vorübergehenden Aufenthalt nicht geeignet sind.

### § 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt Nutzer die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann insbesondere für:

- 1. die Fahrbahn.
- 2. die Radwege.
- 3. die Gehwege,
- 4. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 5. die Parkstreifen,
- 6. die Beleuchtungsanlagen,
- 7. die Entwässerungsanlagen,
- 8. die Grünstreifen
- 9. die Mischverkehrsflächen

gesondert erhoben und umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

### § 7 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden geschätzten tatsächlichen Kosten ermittelt. Der beitragsfähige Aufwand für Grundflächen wird nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

#### § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 9 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Wirkung vom 11. Mai 1996 rückwirkend in Kraft gesetzte Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 08.05.2003

gez.: Dr. Kallenbach

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

gez.: Langerwisch

Bürgermeister

----

#### SVV-Beschluss Nr. 66/2003

### Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (EBS)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 und § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001, jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

- Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
  - a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit drei oder vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
- 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
- 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

#### 5. Parkflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
- 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Geschoss. Für jedes weitere mögliche Geschoss erhöht sich der Faktor 1,00 um 0,25, bei zweigeschossiger Bebaubarkeit beträgt der Faktor also 1,25, bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5 und so fort.
- (5) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) wird der Nutzungsfaktor 0,5 angesetzt.
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Geschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Geschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
  - b) Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der

- näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse höher, so ist diese höhere Zahl maßgebend.
- c) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird ein Geschoss zu Grunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Geschoss zu Grunde gelegt.
- f) Bei Grundstücken mit Versorgungseinrichtungen, die im Eigentum Privater stehen und von diesen privatwirtschaftlich und ohne öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung betrieben werden, wird ein Geschoss zu Grunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 und Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen umfasst. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Gebäudefläche.
- (9) Abs. 8 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (10) Geschosse im Sinne dieser Satzung sind die ein Gebäude vertikal gliedernden Ebenen eines Gebäudes, die jeweils durch eigene (Geschoss)Decken voneinander getrennt sind und in denen sich die Räume des Gebäudes befinden. Geschosse verfügen über einen eigenen unteren und oberen baulichen Abschluss; seitliche Abgrenzungen sind nicht erforderlich, insoweit genügt vielmehr, dass der notwendige obere bauliche Abschluss z.B. auf Pfeilern oder Stützen ruht. Keine Geschosse sind solche (Hohl)Räume, die für den auch nur vorübergehenden Aufenthalt nicht geeignet sind.

### § 6 Kostenspaltung

#### Der Erschließungsbeitrag kann für

- 01. Grunderwerb,
- 02. Freilegung,
- 03. Fahrbahn,
- 04. Radweg,
- 05. Gehweg,
- 06. gemeinsamer Geh- und Radweg
- 07. unselbständige Parkfläche,
- 08. unselbständige Grünanlage,
- 09. Mischfläche
- 10. Entwässerungseinrichtung,
- 11. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 - 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

#### § 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 08.05.2003

gez.: Dr. Kallenbach gez.: Langerwisch Vorsitzender der Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung

----

### Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Kommunalwahl 2003

Nach § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- 1. Name und Vorname.
- 2. Wohnort und Anschrift,
- 3. Tag der Geburt sowie
- 4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der

Stadtverwaltung Brandenburg Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

eingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 17.04.2003

Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt Oberbürgermeister

gez.: i. V. Langerwisch Bürgermeister

----

### Änderung der Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel (Teil I), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Juni 2001 wurden durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.04.2003 wie folgt geändert:

#### Pkt. 2.4 Bewilligung

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet über die Förderanträge. In der Regel erhält der Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel einen schriftlichen Bescheid. Die der Bewilligung zugrunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Die bewilligende Stelle entscheidet über die zuwendungsfähigen Gesamtkosten und in Einzelfallentscheidung über die Finanzierungsart. Von den Antragstellern wird erwartet, dass in jedem Falle Eigenmittel bzw. Eigenleistungen erbracht werden, welche auch unbar als Arbeits- oder Sachleistungen verstanden werden können. Der Zuwendungsbescheid kann hierbei die Auflage enthalten, dass dadurch zu schaffende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den Maßgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII entsprechen und Leistungen unter Beachtung der Grundsätze des § 9 SGB VIII angeboten werden (§ 674 Abs. 2 SGB VIII).

Die von der Stadt Brandenburg an der Havel bewilligten Zuwendungen werden den Trägern der Maßnahme zweckgebunden gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen für eine Maßnahme nach mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie für die selbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte bedarf es der Einwilligung der Stadt. Gegenüber der Stadt haben sich die Dritten in gleicher Weise wie der ursprüngliche Empfänger zu verpflichten.

----

### Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger der Jugendhilfe

Gemäß der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

- 259/2000 "Kindertagesstättenentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2001 bis 2005" und
- 120/2001 "Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger"

beabsichtigt die Stadt Brandenburg an der Havel, zwei weitere Kindertagesstätten, die sich gegenwärtig in der Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel befinden, an freie Träger **zum 01.01.2004** überzuleiten.

Dies betrifft die Einrichtungen:

- Hort "Max und Moritz"
   Neuendorfer Str. 70
   14770 Brandenburg an der Havel
- Hort der Krugparkschule Wilhelmsdorf 6d 14776 Brandenburg an der Havel

Interessierte freie Träger der Jugendhilfe, aber auch andere juristische Personen sind aufgefordert, bis zum **30.06.2003** ihre Anträge bzw. Angebote in der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Jugendamt, Berner Straße 7 14772 Brandenburg an der Havel

einzureichen.

Ab 01.06.2003 können im Jugendamt, Zi. 425/426, Unterlagen zur Beschreibung der einzelnen Kindertagesstätte abgeholt werden.

In der Zeit vom 01.06.2003 bis 30.06.2003 besteht die Möglichkeit, nach Voranmeldung bei der Leiterin die Einrichtung zu besichtigen.

Hierzu wird angemerkt, dass der Hort Max und Moritz zum Ende des Jahres 2003 in einen neuen Standort in die Luckenberger Schule, Neuendorfer Str. 12, 14770 Brandenburg an der Havel, umzieht.

Die Überleitung der Kindertagesstätten erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 613a BGB sowie des SGB VIII und des Kita- Gesetzes des Landes Brandenburg. Weitere Bedingungen sind den o.g. Unterlagen zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen in der Verwaltung des Jugendamtes

Frau Päßler
 Frau Gantzsch
 Frau Kresse
 Tel. 03381/ 58 51 11 oder
 Tel. 03381/ 58 51 15

zur Verfügung.

----

### Offenlegung von Planungsunterlagen Verkehrsentwicklungsplan Nahverkehrsplan bis 2006

Der Verkehrsentwicklungsplan sowie der Nahverkehrsplan sollen fortgeschrieben werden. Die Entwürfe des Verkehrsentwicklungsplanes sowie des Nahverkehrsplanes liegen in der Zeit

#### vom 28. Mai 2003 bis 27. Juni 2003

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, 4. Etage, Zimmer 402/403, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel während der Sprechzeiten

Mo 08.00 bis 15.00 Uhr
Di 08.00 bis 18.00 Uhr
Mi 08.00 bis 15.00 Uhr
Do 08.00 bis 15.00 Uhr
Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen bzw. Bedenken zu den Planunterlagen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

----

## Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Schränken gemäß VOL Brandenburg an der Havel

- a) Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81 / 58 40 58, Telefax: 03381 / 58 40 04
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs.1 VOL/A
- c) Leistungsumfang: Lieferung und Montage von 200 Hochschränken, 64 Halbschränken und 57 Regalen

- Leistungsorte: 19 Lieferorte in Brandenburg an der Havel
- d) EineTeilung in Lose erfolgt nicht.
- e) Liefer-/Leistungszeitraum: bis 10.10.2003
- f) Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14 770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81 / 58 40 58.

Schlusstermin für Anforderungen: 06.06.2003

- g) Die Verdingungsunterlagen können im Amt Schule und Sport, Zimmer 102, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.
  - Auskünfte werden von Frau Stark erteilt. (Tel: 0 33 81 / 58 40 58, FAX: 0 33 81 / 58 40 04)
- h) Kosten für die Unterlagen werden nicht erhoben.
- i) Ablauf der Angebotsfrist: **26.06.2003**, **10.30 Uhr**. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.

Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, 2. Obergeschoss, Zimmer 203, Steinstraße 66/67 14776 Brandenburg an der Havel

- k) entfällt
- I) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
- m) Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

- n) Zuschlags- und Bindefrist: bis 29.08.2003
- o) Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

----

# Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A Versorgung der öffentlichen Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel mit flüssigem Brennstoff - leichtes Heizöl - zur Heizperiode 2003/2004 Brandenburg an der Havel

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel Tel.: 0 33 81/58 29 01, Fax: 0 33 81/58 29 04
- b) Freihändige Vergabe mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb § 3 Nr.1 Abs. 4 VOL/A
- c) Art des Vertrages: Einzelvertrag pro Lieferung nach Aufforderung zur Abgabe eines Tagespreisangebotes für Heizöl Lieferumfang: ca. 154.000,00 Liter Heizöl für 12 öffentliche Einrichtungen

Lieferort: Kindereinrichtungen, Behördengebäude und sonstige öffentliche Gebäude

d) entfällt

- e) Ausführungsfrist: ab September 2003 bis einschließlich Mai 2004
- f) Teilnahmeantrag ist schriftlich bis zum 04.06.2003 zu stellen
- g) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel Tel.: 0 33 81/58 29 01, Fax: 0 33 81/58 29 04
- h) Die Verdingungsunterlagen werden bis 06.06.2003 abgesandt.
- i) Nachweis für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit des Bewerbers), Referenzen
- k) Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

----

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Bürodrehstühle Brandenburg an der Havel

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden und den Zuschlag erteilenden Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg Haupt- und Personalamt/Beschaffung, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81- 58 10 45, Fax: 0 33 81- 58 10 04
- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Abschn. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 1
- c) Art und Umfang der Vergabe: Lieferung von 50 Stück Bürodrehstühlen
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: Die Gesamtleistung besteht aus einem Los.
- e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Lieferung schnellstmöglich, spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung
- f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag eingegangen sein muss: Die Verdingungsunterlagen können bis zum **03.06.2003** bei a) schriftlich oder per Fax angefordert werden.
- g) Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können; entfällt
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: Die Übersendung der Verdingungsunterlagen erfolgt kostenlos.
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 24.06.2003, 10:30 Uhr
- k) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt
- I) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B.
- m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung der Bewerber verlangt werden:
  - 1. Eine Darstellung des Unternehmens,
  - 2. Eine Kopie eines beglaubigten Handelsregisterauszugs aus den letzten 12 Monaten.
  - 3. Aussagekräftige Referenzen,
  - 4. Prospektmaterial über die angebotenen Bürodrehstühle,
  - 5. Nachweis der Fachhändlerschaft
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 08.08.2003
- o) besonderer Hinweis zur Abgabe eines Angebotes: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A

\_ \_ \_ \_

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung Brandenburg an der Havel

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
  - Telefon: 0 33 81- 58 29 42, Fax: 0 33 81- 58 29 04
- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VOL/A
- c) Art und Umfang der Vergabe: Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung für ein städtisches Dienstgebäude
- d) Lose: Die Gesamtleistung besteht aus einem Los.
- e) Bestimmungen über die Ausführungsfrist: ab 01.09.2003
- f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss: Die Verdingungsunterlagen können bis zum **03.06.2003** bei a) schriftlich oder per Fax angefordert werden.
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist: siehe a)
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 17.06.2003, 10.30 Uhr
- k) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt
- I) wesentliche Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B.
- m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen:
  - 1. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Handwerksrolle,

- 2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
- 3. Nachweis über Betriebshaftpflicht Versicherung und Schlüsselversicherung,
- 4. Frauenförderung
- n) Zuschlags- und Bindefrist § 19: 25.08.2003
- o) besonderer Hinweis zur Abgabe eines Angebotes: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A

----

### Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Landschaftsbauarbeiten/Spielplatzbau Brandenburg an der Havel

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81)58 66 01, Fax: (0 33 81)58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Wohnpark Schifferring
  - 500 cbm Erdarbeiten zur Geländeprofilierung
  - 1.000 qm Wegebau
  - Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung
  - Gehölze und Stauden liefern und pflanzen einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
  - 400 gm Raseneinsaat
  - Liefern und Aufstellen verschiedener Spielgeräte, Spielgerätekombination und Ausstattung
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 28. Juli 2003, Ende der Ausführung: 19. Sept. 2003
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81)58 66 21, Fax: (0 33 81)58 66 04 Schlusstermin der Anforderung: 06. Juni 2003
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: KSP Wohnpark Schifferring Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstr. 66/67,2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel Kennzeichnung des Umschlages: KSP Wohnpark Schifferring
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 30. Juni 2003, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstr. 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A
  - Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 14. Juli 2003
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. entfällt

----

### Einladung zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 am Mittwoch, dem 28.05.2003, um 15:00 Uhr

### in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

<b>Tagesordnung</b>
---------------------

1.	Eröffnung	der	Sitzung,	Feststellung	der	Ordnungsmäßigkeit	der
	Ladung, de	r Anv	vesenheit:	sowie der Besc	chluss	sfähigkeit	

#### 2. Eintritt in die öffentliche Sitzung

3. Beschluss der Tagesordnung

#### 4. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung

5. Vorlagen der Verwaltung

### 5.1 Vorlagen-Nr. 0118/2003

Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 6.752.333,86 € zur

Umschuldung

Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich II

5.2 Vorlagen-Nr. 0152/2003

Vergabe eines Erbbaurechtes Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich II

5.3 Vorlagen-Nr. 0153/2003

9.

Anmietung von Verwaltungsflächen in den Rathaus-Arkaden

Einreicher : Oberbürgermeister Fachbereich I

#### 6. Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung

Aufgrund der besonderen Konstellation ist der Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung um ca. 16.30 Uhr zu erwarten.

7. Einwohnerfragestunde

8. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 (Sondersitzung) vom 23.04.2003

Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 vom 30.04.2003

Vorlagen der Verwaltung

#### 9.1 Vorlagen-Nr. 0154/2003

Durchführungsvertrag "Rathaus Galerie" Brandenburg an der Havel

nebst Fördervereinbarung

Einreicher: Oberbürgermeister

Fachbereich VI

#### 9.2 Vorlagen-Nr. 0115/2003

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "RATHAUS GALERIE" Brandenburg an der Havel

- Beschluss über Anregungen
- Satzungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich VI

Bericht zum Stand der Bebauung des Neustädtischen Marktes (Beschluss-Nr. 418/2002 d. SVV v. 30.10.2002)

#### 9.3 Vorlagen-Nr. 0155/2003

Gemeindegebietsreform

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gollwitz und der Stadt Brandenburg an der Havel zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses

Einreicher: Oberbürgermeister

Stabsbereich des Oberbürgermeisters

### 9.4 Vorlagen-Nr. 0137/2003

Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die

Kommunalwahl am 26. Oktober 2003 Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich I

### 9.5 Vorlagen-Nr. 0138/2003

Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahl am 26. Oktober 2003

Einreicher : Oberbürgermeister Fachbereich I

### 9.6 Vorlagen-Nr. 0127/2003

Mitteilung über die überörtliche Prüfung zur Erfassung des Liegenschafts- und Gebäudebestandes und die vergleichende Untersuchung der Reinigungsleistungen in der kreisfreien Stadt

Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeister

Fachbereich I

### 9.7 Vorlagen-Nr. 0119/2003

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der

Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich I

### 9.8 Vorlagen-Nr. 0030/2003

Entschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich I

dazu: Beschlussantrag zur Kürzung von Aufwandsentschädigungen nach der

WV SVV 19.12.2002 Kommunalaufwandsentschädigungssatzung

Einreicher: Fraktion FDP

9.9 Vorlagen-Nr. 0100/2003

Fortschreibung Schulentwicklungsplan - Gymnasiale Oberstufe, Förderschulen, Oberstufenzentren und Zweiter Bildungsweg 2001/02

bis 2005/06 bzw. 2015

Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereiche IV und V

9.10 Vorlagen-Nr. 0053/2003

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Minderung der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

(Ablöseminderungssatzung - AMS) Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich VI

10. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

10.1 Beschlussantrag zur Verwendung der Gelder aus den Ausgleichszahlungen sowie dem Verkauf und der Vermietung von

ehem. BEV-Liegenschaften in Kirchmöser Einreicher: Fraktion B90/Grüne/pro KM

10.2 Beschlussantrag zur Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus

dem Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit

Einreicher: Fraktion FWB

10.3 Beschlussantrag zur Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses zur

Verkehrsführung Dom/Abbiegeverbot Einreicher: Fraktionen CDU und FDP

11. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage zum Beschluss "Kauf Kirchmöser, Kauf PEK"

Einreicher: Fraktion B90/Grüne/pro KM

12. Mitteilungen und Erklärungen

13. Wiedereintritt in die nichtöffentliche Sitzung

14. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre

2003 (Sondersitzung) vom 23.04.2003

Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre

2003 vom 30.04.2003

15. Vorlagen der Verwaltung

Vorlagen-Nr. 0114/2003

Entwicklung Kirchmöser

Einreicher: Oberbürgermeister

Fachbereich II

- 16. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
   17. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
   18. Mitteilungen und Erklärungen
- 19. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez: Dr. Kallenbach Brandenburg an der Havel, 19.05.2003 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- - - -

### Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

### Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juni 2003

Stand: 19.05.2003

Mo., 02.06.2003	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 03.06.2003	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 04.06.2003	Jugendhilfeausschuss	Station Junger Techniker und Naturforscher, Bauhofstr. 74 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 05.06.2003	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 10.06.2003	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 11.06.2003	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 12.06.2003	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do., 12.06.2003	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Do., 12.06.2003	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 17.06.2003	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 18.06.2003	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00Uhr
Di., 24.06.2003	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 25.06.2003	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 26.06.2003	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

----

### Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am 21. Juni 2003 findet im Rahmen des Havelfestes in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr auf der Bühne der Städtischen Werke Brandenburg, Am Salzhof (ehemaliger Schulgarten), eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt.

Zur Versteigerung gelangen Fahrräder, 1 Angelkahn, 1 Außenbordmotor "König", 1 Kindersportwagen, 2 Digital-Vielfach-Messgeräte, Sanitärartikel, Handys, elektrische Zahnbürsten, Maniküresets und diverse andere Fundsachen.

Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird am Dienstag, 17.06.2003, in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Gelegenheit gegeben, im Fundbüro der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B (Kellerräume), das Versteigerungsgut zu besichtigen.

----

### Übersicht der in Brandenburg an der Havel tätigen Schiedsstellen

Schiedstelle 1 - zuständig für Brandenburg - Nord, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und

Neuschmerzke

Neuendorfer Straße 90, Raum 021

Sprechzeiten: jeden 3. Mittwoch im Monat von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Vorsitzender: Herr Gieseler Stellvertreter: Frau Kriesel

Schiedsstelle 2 - zuständig für Brandenburg - Altstadt, Neustadt, Walzwerksiedlung, Neuendorf

Neuendorfer Straße 90, Raum 021

Sprechzeiten: jeden 1. Mittwoch im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Vorsitzende: Frau Zimmer Stellvertreter: Frau Scheliga **Schiedsstelle 3 -** zuständig für Brandenburg - Görden, Hohenstücken

Neuendorfer Straße 90, Raum 021

Sprechzeiten: jeden 2. Mittwoch im Monat von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Vorsitzende: Frau Dobler Stellvertreter: Frau Kleß

Telefonnummer für die Schiedsstellen 1 bis 3 während der Sprechzeit 03381/58 30 80

Schiedsstelle 4 - zuständig für Brandenburg - Kirchmöser, Mahlenzien, Plaue

Rathaus Plaue, Genthiner Straße 41

Sprechzeiten: jeden 2. Mittwoch im Monat von 18.30 Uhr - 19.30 Uhr

Vorsitzende: Frau Lorek Stellvertreter: Herr Sumpf

Telefonnummer während der Sprechzeit 03381/40 31 24

Schiedsstelle 5 - zuständig für Brandenburg - Eigene Scholle, Göttin, Wilhelmsdorfer

Vorstadt, Wilhelmsdorf

Schule am Krugpark, Raum 13

Sprechzeiten: jeden 3. Mittwoch im Monat von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Vorsitzende: Frau Schultze Stellvertreter: Frau Krämer

Telefonnummer während der Sprechzeit 03381/79 55 90

- - - - -

### Anschriftenverzeichnis der Dienststellen der Oberförsterei Lehnin und zugehörige Gemarkungen

#### Oberförsterei Lehnin, Am Bahnhof 1, 14797 Lehnin

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do von 7.00 bis 15.30 Uhr

Di von 7.00 bis 18.00 Uhr Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 03382/310, 704469; Fax: 03382/704472

### Forstrevier Großheide

Revierförster Herr U. Bleicke, Forsthaus Großheide, 14797 Rädel

Sprechzeit (nach Absprache): Mo, Mi, Do von 7.00 bis 15.30 Uhr

Di von 7.00 bis 18.00 Uhr Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 03382/363, 0172/3143935

Gemarkungen: Teile der Gemarkung Lehnin; Emstal, Rädel, Michelsdorf, Teile der

Gemarkung Cammer

#### **Forstrevier Johannisheide**

Revierförster Herr F. Mauldorf, Brandenburger Straße 12, 14778 Golzow

Sprechzeit (nach Absprache): Mo, Mi, Do von 7.00 bis 15.30 Uhr Tel.: 033835/60456 Di von 7.00 bis 18.00 Uhr

Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr

Gemarkungen: Teile der Gemarkung Cammer; Oberjünne, Grebs, Teile der Gemarkung

Damelang; Golzow, Pernitz, Grüneiche, Lucksfleiß, Desmathen

#### Forstrevier Klosterheide

Revierförsterin Frau G. Berkholz, Wielandstraße 2, 14822 Borkwalde

Sprechzeit (nach Absprache): Mo, Mi, Do von 7.00 bis 15.30 Uhr

Di von 7.00 bis 18.00 Uhr Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 033845/90801

Gemarkungen: Teile der Gemarkung Lehnin; Nahmitz, Netzen, Trechwitz, Damsdorf,

Schenkenberg

#### Forstrevier Resau

Revierförsterin Frau R. Schönfeld, Plötzinerstraße 41, 14542 Göhlsdorf

Sprechzeit (nach Absprache): Mo, Mi, Do von 7.00 bis 15.30 Uhr

Di von 7.00 bis 18.00 Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 033207/32537

Gemarkungen: Bliesendorf, Göhlsdorf, Teile der Gemarkung Plötzin

#### **Forstrevier Groß Kreutz**

Revierförsterin Frau R. Schönfeld (siehe Forstrevier Resau)

Gemarkungen: Teile der Gemarkung Werder; Plessow, Kemnitz, Phöben, Teile der

Gemarkung Plötzin; Derwitz, Bochow, Groß Kreutz, Schmergow, Krielow,

Deetz, Gollwitz, Jeserig, Götz

#### **Forstrevier Krahne**

Revierförster Herr J. Bergmüller, Paterdammer Weg 1, 14776 Göttin

Sprechzeit (nach Absprache): Mo, Mi, Do von 7.00 bis 15.30 Uhr

Di von 7.00 bis 18.00 Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 03381/663224, 0175/1458594

Gemarkungen: Krahne, Schmerzke, Göttin, Reckahn, Prützke, Rietz, Wust

----

### Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt

der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im <u>Katasteram</u>t der Stadt Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel liegen folgende Schriftstücke zur Einsichtnahme aus:

Für Herrn Gustav Schulze, Anschrift nicht ermittelbar,

Fortführungsmitteilung Nr. 0051 2003/01183 / Flurstück 145

Für Herrn Alfred Schmidt, Anschrift nicht ermittelbar,

- Fortführungsmitteilung Nr. 0051 2003/01180 / Flurstück 142
- Fortführungsmitteilung Nr. 0051 2003/01181 / Flurstück 143

\* \* \*

Im <u>Amt für Soziales und Wohnen</u>, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 002, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Lorenz August Nichtern**, zuletzt wohnhaft: Westliche Friedrichstraße 27 in 75210 Keltern:

Bescheid vom 18.11.2002

Aktenzeichen: 0410.N.240139

\* \* \*

Im <u>Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsbehörde,</u> Am Gallberg 4B, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit.

Für Herrn Rettig, Frank, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Paulinerstr. 11

- Bescheid vom: 24.03.2003

- Aktenzeichen: 32-3 85.GB/BRB-IV181

\* \* \*

Für Herrn Gluchowski, Dennis, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, Gobbinstr. 23:

- Bescheid vom:19.05.2003

- Aktenzeichen: 32-3 85.GB/BRB-IZ30

\_\_\_

Für Herrn Wolff, Marco, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg, Linienstr. 15:

- Bescheid vom: 19.05.2003

- Aktenzeichen: 32-3 85.GB/BRB-DC195

\* \* \*

Für Herrn Andreas Heinicke, zuletzt wohnhaft in 14772 Brandenburg an der Havel, Fliederweg 25:

- Bescheid vom: 07.05.02

- Aktenzeichen: 32-3 84 80/5014/VER

\* \* \*

Für Herrn Frank Meynhardt, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Trauerberg 10:

- Bescheid vom: 04.07.02

- Aktenzeichen: 32-3 84 80/2635/AOASP

\* \* \*

Für Herrn Frank Meynhardt, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg, Trauerberg 10:

- Bescheid vom: 04.07.02

- Aktenzeichen: 32-3 84 80/2635

----

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky

Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04,

Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Bürgeramt,

14770 Brandenburg an der Havel,

Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Einzelverkauf:

Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90,

14770 Brandenburg an der Havel;

Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14770 Brandenburg an der Havel, weitere Ausgabeorte:

Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

1,00€ Einzelpreis:

Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto Kündigungsfrist: 15. Dezember